

Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung kann die Leitung eines Krankenhauses darüber hinaus gehende Einschränkungen der Besuchsrechte beschließen – etwa ein komplettes Besuchsverbot. Hierfür ist jedoch die Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamts notwendig. Die zusätzlichen Einschränkungen müssen zudem zeitlich befristet erfolgen. Das Besuchsrecht für mit der Seelsorge betrauten Personen, Urkundpersonen und im Rahmen von gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungen darf nicht eingeschränkt werden.

Besuchseinschränkungen in Pflegeeinrichtungen

Bewohner:innen von Pflegeeinrichtungen dürfen täglich Besuch empfangen, sofern strenge Hygienerichtlinien eingehalten werden und sie während des Besuchs eine medizinische Gesichtsmaske tragen. Besucher:innen müssen innerhalb des Gebäudes zu jeder Zeit eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil tragen. Auf dem Gelände der Pflegeeinrichtungen müssen Besucher:innen mindestens einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Auch hier ist die Nutzung einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil empfohlen. Weiterhin ist der Besuch nur Personen gestattet, die

- einen negativen POC-Antigen-Corona-Schnelltest oder
- einen negativen PCR-Test auf das Coronavirus

vorweisen können. Das Testergebnis darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Jede:r Bewohner:in darf einmal täglich von einer Person für zwei Stunden in Innenräumen besucht werden. In Außenbereichen ist der Besuch von zwei Personen für zwei Stunden gestattet. Bei Besucher:innen von bis zu 12 Jahren ist ein:e zweite:r Besucher:in als Begleitperson zulässig. Selbiges gilt für Besuchende, die eine ständige Begleitperson benötigen.

Besuche in Pflegeeinrichtungen sind innerhalb folgender Mindestbesuchszeiten möglich:

- täglich von 10 bis 17 Uhr
- an mindestens einem Tag am Wochenende sowie zwei weiteren Wochentagen von 09 bis 19 Uhr

Darüber hinaus sind auch individuelle Terminvereinbarungen möglich.

Schwerstkranke und Sterbende können ohne Einschränkung besucht werden. Hierbei sind jedoch gesteigerte Schutzmaßnahmen zum Schutze der anderen Bewohner:innen, sowie der Besucher:innen und Mitarbeiter:innen zu beachten. Das Besuchsrecht für mit der Seelsorge betrauten Personen, für Urkundpersonen und zur medizinisch-pflegerischen Versorgung darf nicht eingeschränkt werden.

Veranstaltungen in Pflegeeinrichtungen

Soweit mindestens 80 Prozent der Bewohner:innen einer Pflegeeinrichtung vollständig gegen das Coronavirus geimpft sind, können unter Einhaltung strenger Auflagen wieder Gemeinschaftsveranstaltungen durchgeführt werden. So sind unter anderem Theatervorführungen, Konzerte und Tanzdarbietungen in geschlossenen Räumen mit bis zu 10 Personen gestattet und auch der gemeinsame Gesang ist zulässig.

Versorgung von an Covid-19 erkrankten Patient:innen

Notfallkrankenhäuser und Notfallzentren sind zur stationären Aufnahme und Behandlung von an Covid-19 erkrankten Patientinnen und Patienten verpflichtet. Die intensivmedizinische Behandlung von an Covid-19 erkrankten Patient:innen ist den Notfallkrankenhäusern und Notfallzentren vorbehalten.

Sofern Reservierungs- und Freihaltvorgaben eingehalten werden und notwendige Personalressourcen und Schutzausrüstungen vorhanden sind, dürfen zugelassene Krankenhäuser planbare Aufnahmen, Operationen und Eingriffe durchführen. Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen sind zur Erstellung umfangreicher Schutz- und Hygienekonzepte verpflichtet.

Diese Bestimmungen gehen auf die [Krankenhaus-Covid-19-Verordnung](#) sowie die [Pflegemaßnahmen-Covid-19-Verordnung](#) zurück.

Handlungsempfehlungen für die Pflege